



Vorlage an den Landrat

betreffend Basler Privatspital Klinik Sonnenhalde: Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 und 2006 aus dem [Sonnenhalde](#)-Vertrag

(Nicht im Jahresprogramm 2004 aufgeführt)

Vom 19. Oktober 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	2
2	Bedarfsentwicklung und Versorgung	2
3	Der neue Vertrag	3
4	Rechtliches	4
5	Der Verpflichtungskredit	4
6	Beziehung zum Jahresprogramm 2004 des Regierungsrates	4
7	Parlamentarischer Auftrag	4
8	Antrag	4

Beilagen: [Sonnenhalde](#)-Vertrag
Entwurf Landratsbeschluss

1 Übersicht

Seit 1954 leistet der Kanton Basel-Landschaft der [Klinik Sonnenhalde](#) in Basel Beiträge an die Kosten, welche durch die Behandlung der im Baselbiet wohnhaften, allgemein kranken-versicherten Patientinnen und Patienten entstehen.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wurden die Kantone verpflichtet, ab 1998 die stationären Kapazitäten zu planen und mittels einer Spitalliste zu fixieren. Die [Klinik Sonnenhalde](#) übernimmt einen Teil der Grundversorgung der baselbieter Bevölkerung und wurde daher auf die Spitalliste BL aufgenommen.

Für 2003 und 2004 wurde ein Vertrag mit der [Klinik Sonnenhalde](#) abgeschlossen, der eine generell beschränkte Kostenübernahme für eine reduzierte Maximalanzahl von Pflegetagen grundversicherter Personen kennt, der aber zulässt, dass Zusatzversicherte allgemeine Ab- teilung ganze Schweiz überhaupt keiner Zulassungs-, respektive Abrechnungsbeschränkung unterliegen.

Dieser Vertrag soll nun für die Jahre 2005 und 2006 erneuert werden. Der Kanton hat ge- mäss § 3 für die nächsten zwei Jahre wiederum insgesamt maximal Fr. 1'500'000.-- zu leis- ten. Diese Landratsvorlage dient dazu, den entsprechenden Verpflichtungskredit durch den Landrat beschliessen zu lassen. Im Budget 2005 ist der Betrag eingesetzt.

2 Bedarfsentwicklung und Versorgung

Die Folgeplanung II zum Psychiatriekonzept des Kantons Basel-Landschaft (Auszug aus dem Schlussbericht als Beilage zu LRV 2003/176) kommt in der Beurteilung der heutigen allgemeinen Lage der psychiatrischen Versorgung im Kanton auf S. 2 zu folgendem Schluss: „Damit ist knapp der geschätzte Minimalbedarf von 13'000 Fachbehandlungen gedeckt. Es ist mit einer weiteren Steigerung der Inanspruchnahme zu rechnen. Eine Überversorgung besteht mit Sicherheit nicht.“ Bezüglich der Dynamik der Bedarfsentwicklung wird auf S. 6 folgendes festgehalten: „Die Anzahl der Notfalleintritte in die Psychiatrische Klinik hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt.“

Für die Akutpsychiatrische Versorgung der Baselbieter Bevölkerung sind die Kantonale Psy- chiatrische Klinik (KPK) und die Klinik Sonnenhalde zentral. In den letzten Jahren zeigt sich für die beiden Institutionen das folgende Zahlenbild:

Jahr	abgegoltene Pflegetage Sonnenhalde	Pflegetage akut KPK	Pflegetage Sonnenhalde + akut KPK*	Auslastung Akutbereich KPK	Kantonsbeitrag Sonnenhalde
2001	3'169	23'221	26'390	112%	680'000
2002	3'203	31'215	34'418	105%	680'000
2003	2'474	33'097	35'571	95%	587'179
2004	3'700	36'527	40'227	105%	750'000

Die Zahlen für das Jahr 2004 sind eine Hochrechnung.

Die Hochrechnung für das Jahr 2004 lässt effektive Kosten von rund Fr. 799'000.-erwarten. Durch die Begrenzung des Gesamtbetrages ergibt sich ein maximaler Kantonsbeitrag von Fr. 750'000.-.

Anfangs 2003 wurde aufgrund der chronischen Überbelegung in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik eine zusätzliche Akutstation eröffnet. Daraus erklärt sich teilweise die vorübergehende Abnahme der erbrachten Pflegetage an der Klinik Sonnenhalde im Jahr 2003 und die gleichzeitige Abnahme der Auslastung im Akutbereich der KPK auf immer noch sehr hohe 95%. Für die Klinik Sonnenhalde wirkte sich ausserdem die Einhaltung des Kostendachs und der Limite von 3'300 Pflegetagen im Jahr 2002 negativ auf das Folgejahr 2003 aus. Ein Rückgang bei den Zuweisungen von freipraktizierenden Psychiatern und Hausärzten, Wartezeiten von über sechs Wochen, sowie ein schlechtes Image betreffend Aufnahmepraxis waren die Folgen.

Im ersten Halbjahr 2004 wurden wieder deutlich mehr Baselbieter Patientinnen und Patienten an der Klinik Sonnenhalde und auch in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik behandelt. Die Auslastung im Akutbereich der Kantonalen Psychiatrischen Klinik ist wieder auf 105% angestiegen. Die Tragfähigkeit des Gesamtsystems wird durch die bestehende gute Zusammenarbeit zwischen der Kantonalen Psychiatrischen Klinik und der Sonnenhalde erhöht. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterführung des Vertrages mit der Sonnenhalde auf dem bisherigen Niveau dringend angezeigt.

3 Der neue Vertrag

Die Struktur des Vertrages für die Jahre 2003 und 2004 hat sich im Grundsatz bewährt. Deshalb wurden nur geringe Modifikationen vorgenommen, welche im Folgenden beschrieben werden.

§ 3: In diesem Paragraphen wird der maximale Kantonsbeitrag in der unveränderten Höhe von Fr. 750'000.- festgelegt. Rechnerisch ergibt sich damit eine im Vergleich zum geltenden Vertrag konstante Leistungsmenge in der Grössenordnung von 3'300 Pflegetagen. Die bisherige Überdeterminierung des Systems (Gesamtbeitrag und maximale Anzahl Pflegetage) wird auf Wunsch der Klinik Sonnenhalde vereinfacht, was angesichts der mittlerweile vorliegenden Erfahrungswerte unproblematisch ist. Die anrechenbaren Kosten gemäss Anhang für das Jahr 2005 basierend auf den Zahlen von 2003 betragen Fr. 471.-. Für die Jahre 2004 und 2005 leisten die Kassen Fr. 285.- vom 1. bis 60. Tag und Fr. 189.- ab dem 61. Tag eines

Aufenthaltes. Damit wird durch den Kanton Basel-Landschaft weiterhin gezielt eine preiswerte Anzahl Pflage tage zur Ergänzung des innerkantonalen Angebots eingekauft.

4 Rechtliches

Der [Sonnenhalde](#)-Vertrag ist vom Regierungsrat endgültig abzuschliessen. Es handelt sich nicht um einen Staatsvertrag sondern schlicht um eine Verwaltungsvereinbarung mit einem privaten Partner. Der Landrat muss somit den Vertrag nicht genehmigen. Er hat jedoch die finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu beschliessen. Vorbehalten bleibt das fakultative Finanzreferendum gegen den vom Landrat beschlossenen Verpflichtungskredit.

5 Der Verpflichtungskredit

Der Vertrag wird auf zwei Jahre abgeschlossen. Mit dem Jahreshöchstbetrag in § 3 Abs. 1 ergibt das die Summe von Fr. [1'500'000.--](#), die vom Landrat als Verpflichtungskredit beschlossen werden muss. Dieser ist budgetiert. Der Neue Finanzausgleich Bund/Kantone (NFA) und dieser Verpflichtungskredit sind ohne gegenseitige Auswirkung.

6 Beziehung zum Jahresprogramm 2004 des Regierungsrates

Die Fortführung des Vertrages ist aufgrund des überraschenden Scheiterns der zweiten Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes am 17. Dezember 2003 nicht im Jahresprogramm 2004 aufgeführt.

7 Parlamentarischer Auftrag

Es liegt kein parlamentarischer Auftrag vor.

8 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beigelegtem Entwurf eines Landratsbeschlusses betreffend Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 und 2006 aus dem [Sonnenhalde](#)-Vertrag zu beschliessen.

Liestal, 19. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ballmer

Der Landschreiber: Mundschin

Vertrag

mit der Psychiatrischen Klinik Sonnenhalde Riehen über die Hospitalisation von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung (Sonnenhalde-Vertrag)

Änderung vom

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, gestützt auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976, und die Klinik Sonnenhalde in Riehen (kurz: Klinik) vereinbaren:

I.

Der Vertrag vom 17. Dezember 2002¹ mit der Psychiatrischen Klinik Sonnenhalde Riehen über die Hospitalisation von Patientinnen und Patienten in der Allgemeinen Abteilung (Sonnenhalde-Vertrag) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1

¹ Der Kanton leistet dem Spital für spitalbedürftige und ausschliesslich KVG-grundversicherte Personen in der allgemeinen Abteilung pro Pfl egetag einen Beitrag, der zusammen mit den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherer (gleich Bruttoprinzip, auch bei Staffeltaxen der Krankenversicherer) grundsätzlich die vollen anrechenbaren Pfl egetagskosten deckt. Dabei darf aber insgesamt der Jahreshöchstbetrag von 750'000 Fr. (entspricht rund 3'300 Pfl egetagen) nicht überschritten werden.

§ 4 Absatz 1

¹ Die Abrechnung der Kantonsbeiträge erfolgt halbjährlich mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. Es werden in Absprache à Kontozahlungen ausgerichtet.

§ 6 Absätze 1 und 3

¹ Dieser Vertrag gilt bis zum Inkrafttreten der zweiten Teilrevision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung, sofern diese die Finanzierung ausserkantonaler Spitalaufenthalte verändert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2006.

³ Die Vertragspartner verpflichten sich, in Berücksichtigung der neuen Spitalfinanzierung nach KVG einen Anschlussvertrag bis zum 31. Dezember 2006 im Rahmen von § 1 abzuschliessen, sofern dies zur Erfüllung des Geltungsbereiches erforderlich ist.

¹ GS 34.1137, SGS 933.22

Anhang zum Sonnenhalde-Vertrag

Anrechenbare Kosten gemäss § 3

Die anrechenbaren Kosten werden jährlich aufgrund des folgenden Modells ermittelt und angepasst, wobei die anrechenbaren Kosten für das Jahr 2005 auf den Zahlen von 2003 basieren und 471 Fr.² betragen.

II.

Diese Vertragsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt unter dem Vorbehalt, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die wiederkehrenden Ausgaben gemäss § 3 als Verpflichtungskredit im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes vom 18. Juni 1987³ beschliesst. Vorbehalten bleibt zu diesem Landratsbeschluss das fakultative Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b. der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴.

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Riehen, den

Im Namen der Klinik Sonnenhalde

Zsolt Kubecska, Verwaltungsdirektor:

Dr. S. Pfeifer, Chefarzt:

² Die anrechenbaren Kosten werden im anderen Vertragsjahr von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

³ GS 29.492, SGS 310

⁴ GS 29.276, SGS 100

Landratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 und 2006 aus dem Sonnenhalde-Vertrag

1. Der Landrat beschliesst für die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft aus dem Sonnenhalde-Vertrag einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'500'000.- zu Lasten Konto 2202.355.10.000, verteilt auf die Jahre 2005 und 2006.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem fakultativen Finanzreferendum.